

11. Ist nach preussischem Rechte der Gutspächter, welchem das Gutsinventar nach einer Taxe mit der Verpflichtung dereinstiger Rückgewähr übergeben ist, Eigentümer der von ihm aus eigenen Mitteln zum Ersetze des Abganges angeschafften Inventarstücke?  
Preuß. A.L.R. I. 21. §§. 466 flg. 597 flg.

II. Straffenat. Ur. v. 22. September 1882 g. R. Rep. 1674/82.

I. Landgericht Frankfurt a. D.

Der angeklagte Gutspächter hatte einen großen Teil des von ihm nach einer Taxe, mit der Verpflichtung zur Rückgewähr bei beendigter Pacht, übernommenen Gutsinventares an einen anderen zur Sicherung

eines von diesem ihm gegebenen Darlehns verkauft. Der Darlehnsgeber war zur Bewilligung des Darlehns nur durch die Vor Spiegelung des Angeklagten bewogen worden, die verkauften Inventariestücke gehörten dem Angeklagten. Die erste Instanz hatte wegen Betruges verurteilt. Die dagegen eingelegte Revision ist verworfen aus folgenden Gründen:

Die Revision erachtet die Annahme des Urtheiles, daß Angeklagter nicht Eigentümer der verkauften Gegenstände gewesen sei, für rechtsirrtümlich. Denn, so wird deduziert, die Identität der 1877 verkauften mit den bei Beginn der Pacht übernommenen Inventariestücken stehe nicht fest, die aus den Mitteln des Angeklagten angeschafften Stücke aber seien in Ermangelung eines titulus und modus acquirendi vor dem Verkaufe in das Eigentum des Verpächters nicht übergegangen. Die aus der Pacht dem Pächter obliegenden Pflichten begründen nach Ansicht der Revision nur ein persönliches Recht des Verpächters auf Übergabe bei der Pacht rückgewähr, kein Eigentumsrecht. Das gelte insbesondere für die behufs Wiederergänzung des Inventares angeschafften Stücke, jedenfalls aber für das Superinventar.

Bei Prüfung dieses Angriffes kann auf eine Auslegung des Pachtvertrages vom 25. März 1871 nicht eingegangen werden, weil die Auslegung in das der Revision nach §. 376 St.P.O. verschlossene Gebiet der thatsächlichen Beurteilung fällt. Von dieser Auffassung geht auch die Revision aus, indem sie nicht aus dem Pachtvertrage deduziert, vielmehr die vom ersten Urtheile gegebene Konstruktion des Eigentumes des Verpächters am Gutsinventare als juristisch unhaltbar angreift.

Richtig ist zunächst, daß das Urtheil von der Möglichkeit ausgeht, daß unter den verkauften Inventariestücken sich solche befunden haben, welche der Angeklagte aus eigenen Mitteln angeschafft hat. Daß bei dem Erwerbe solcher Stücke der Angeklagte den Veräußerern mitgeteilt habe, er handele bei der Anschaffung im Interesse und im Namen des Verpächters zur Ergänzung des diesem gehörigen Inventares, ist nicht festgestellt. Hat aber der Angeklagte die Anschaffungsgeschäfte in eigenem Namen gemacht, so wurde ihm, wie der Revision zugegeben werden muß, von den Tradenten Besitz und Eigentum übertragen. Alles dies verkennt aber auch die Strafkammer nicht. Nicht aus der Anschaffung der Stücke, sondern aus der Einreihung derselben unter die Zubehörungen der gepachteten Substanz leitet sie das Eigentumsrecht

des Verpächters her. Und diese Auffassung kann für unrichtig nicht erachtet werden.

Das Recht des Pächters aus der Pacht, als ein eingeschränktes Gebrauchs- und Nutzungsrecht, schließt an sich begriffsmäßig einen Eigentumserwerb der gepachteten Sache aus (Preuß. A.L.R.I. 21. §§. 1. 259). Dies gilt in Ermangelung besonderer Abreden auch für Pertinenzstücke (§§. 105 A.L.R.'s I. 2), also bei Landgüterpacht für das Gutsinventar. Dieses bleibt also trotz der Verpachtung regelmäßig Eigentum des Verpächters. Der Umstand, daß das Gutsinventar aus Stücken besteht, welche durch den Gebrauch verbraucht werden oder an Wert verlieren, ändert daran nichts, daß das Inventar, als Inbegriff von Sachen, dem Pächter nicht zu eigen, sondern nur zur wirtschaftlichen Benutzung überlassen ist (I. 21. §. 415 A.L.R.'s). Wenn auch der Pächter bei der Rückgewähr der Pacht seiner gesetzlichen Pflicht Genüge leistet, wenn er das Inventar in gleicher Quantität und Qualität zurückgibt (§§. 597 flg. a. a. D.), so erhält er doch durch Eingehung des Pachtverhältnisses kein freies Verfügungsrecht über das übernommene Inventar; nur insoweit kann er über dasselbe disponieren, als es die Bewirtschaftung des Gutes notwendig oder dienlich erscheinen läßt. Auch wenn, wie im vorliegenden Falle, das Inventar dem Pächter nach einer Taxe übergeben wird, bewirkt dies nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes nicht den Übergang des Eigentumes auf den Pächter; die Taxe konstatiert nur Zahl und Wert der Inventarienstücke behufs Bestimmung der bei der Rückgewähr von der einen oder der anderen Seite zu leistenden Vergütungen (§§. 601 flg. 474—476 a. a. D.). Das Eigentum des Verpächters zeigt sich wirksam in seiner Verpflichtung, bei ungewöhnlichen Unglücksfällen den zufälligen Verlust zu tragen (§§. 455. 466 a. a. D.), der Verpächter wird auch im Gesetze ausdrücklich als Eigentümer auch des mit Taxe übergebenen Viehinventariums und Wirtschaftsgerätes bezeichnet (§§. 455. 466. 467 a. a. D.). Kraft des Eigentumsrechtes ist der Verpächter berechtigt, Inventarienstücke, welche der Pächter unbefugt, d. h. ohne daß der Zweck des Nutzungsrechtes die Veräußerung rechtfertigt, vom Gute wegschafft, zu vindizieren (analoge Anwendung des §. 133 a. a. D.).

Das Eigentum des Verpächters beschränkt sich nicht auf die dem Pächter bei der Pachtübergabe überwiesenen Stücke, sondern erstreckt

sich auf die vom Pächter zum Erfasse des Abganges aus seinem Vermögen kraft seiner Verpflichtung, das ihm verpachtete Gut durch alle Rubriken in nutzbarem Stande zu erhalten (§. 433 a. a. D.), hergegebenen und dem Gutsinventar eingereichten Stücke. Denn das Gesetz unterscheidet nirgends zwischen den ursprünglichen und den neu beschafften Stücken und im I. 50. §. 310 A.G.D. — welche Vorschrift zwar formell durch Art. 2 des Ges. v. 8. Mai 1855 (G.S. S. 317) aufgehoben ist, aber doch zur Auslegung des nahezu gleichzeitig publizierten Allgemeinen Landrechtes herangezogen werden darf — wird für den Fall des über das Vermögen des Pächters eröffneten Konkurses das vindikationsrecht des Verpächters als „ungekränkt“ bezeichnet, „wenn die gegebenen Inventariestücke nicht mehr in Natur vorhanden, sondern andere an deren Stelle von dem Pächter angeschafft worden sind“. Das vom Pächter übernommene Gutsinventar ist ein dem Verpächter gehöriger Inbegriff von Sachen, an dessen Befugnissen und Lasten auch die ihm in der Folge einverleibten Stücke teilnehmen (I. 2. §. 36 A.L.R.'s), und schon aus der Natur des Pertinenzstückes ergibt sich, daß der Eigentümer der Hauptsache auch Eigentümer des Zubehöres ist (§§. 60. 108 a. a. D.).

Der Übergang des Eigentumes der an Stelle abgegangener vom Pächter neu eingereichten Inventariestücke an den Verpächter vollzieht sich also kraft des Gesetzes durch die Einreihung in das Gutsinventarium. Es kann der Revision auch nicht zugegeben werden, daß diese Gestaltung des Eigentumsüberganges einen singulären und abnormen Charakter trägt. Setzt man den Fall, daß der Pächter bei Einreihung ihm gehöriger Stücke in das Gutsinventar dem Verpächter eine schriftliche Erklärung zustellt, daß er nunmehr die Stücke als Zubehör des dem Verpächter gehörigen Inventares für den Verpächter in seinem Gewahrsame halten wolle, so vollzieht sich der Übergang von Besitz und Eigentum ohne körperliche Übergabe (I. 7. §. 71 A.L.R.'s). Das Gesetz fordert aber für solche Erklärungen keinen bestimmten Zeitpunkt. Die Erklärung kann also auch im voraus abgegeben werden, ja selbst allgemein für den Eintritt einschlagender Fälle schon bei Abschluß des Pachtvertrages. Ob in einem Pachtvertrage eine derartige Erklärung zu finden sei, ist Sache der Auslegung, und, wenn das Gesetz gewissen Bestimmungen eines Pachtvertrages die Bedeutung einer solchen Erklärung beilegt, so giebt es nur eine Norm zur Auslegung von Willens-

erklärungen. Die Strafkammer konnte daher ohne Rechtsirrtum aus dem Pachtvertrage schließen, daß die vom Pächter zum Erfatze abgegangener angeschafften Inventariestücke durch die Einreihung in das Gutsinventar in das Eigentum des Verpächters übergangen.

Daß die von dem Angeklagten verkauften Stücke zu dem von ihm angeschafften Superinventar (überzähligen Inventar) gehörten, stellt das erste Urteil nicht fest.